



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Ulrich Singer, Markus Bayerbach, Christian Klingen, Andreas Winhart, Jan Schiffers AfD**
vom 04.05.2021

Staatsregierung verschickt zur Eigenanwendung nicht zugelassene Schnelltests an Schüler

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass

- der Autor dieser Anfrage von der Staatsregierung mit dem Ziel der Anwendung bei schulpflichtigen Kindern in der Schule einen „Rapid-Antigen-Test“ der Firma Roche mitsamt einer Gebrauchsanweisung und „Einverständniserklärung“, aber ohne Beipackzettel zugesandt bekommen hat;
- der beim zuständigen Schulamt nachgeforderte Beipackzettel Warnungen vor den offenbar in dem Test enthaltenen Bestandteilen der Gefahrengruppen „H317“; „H319“; „H412“; mit der Folge zur Prävention „P261“; „P273“; „P280“; und Reaktion „P333+P313“; „P337+P313“; „P362+P3643“ enthält, was zur Folge hat, dass Eltern diese Informationen offenbar gezielt vorenthalten werden;
- dass das dabei mitgelieferte, 15,5 cm lange und konisch zulaufende und damit gewollt extrabiessame Teststäbchen der Nummer P/N 96000 gemäß Beipackzettel gar nicht zur Verwendung für Selbsttests zugelassen ist und andererseits das für den Selbsttest zugelassene kürzere und weniger- bis gar nicht konisch zulaufende Teststäbchen aber nicht verteilt wurde,

fragen wir die Staatsregierung:

1. Durch welche Rechtsgrundlagen sieht sich die Staatsregierung berechtigt, gesund wirkende Kinder, also Kinder ohne jegliche Symptome, pauschal und systematisch als potenzielle Ausscheider zu behandeln, um diese Kinder auf Basis dieser Spekulation in eine Situation zu versetzen, sich von diesem Verdacht durch einen „Selbsttest“ exkulpiert zu müssen und ihnen dabei den Eindruck zu vermitteln, als sei jedes von ihnen ein Gefahrenobjekt, das andere Menschen töten könnte (bitte jede Rechtsgrundlage für den Leser auffindbar offenlegen)? 2
2. An wie viele Eltern von schulpflichtigen Kindern in Bayern hat die Staatsregierung bisher Selbsttests – z. B. der Firma „SD Biosensor distributed by Roche REF No. 9901-NCOV-01G LOT No. QCO390146I Buffer Lot: STEB 1020820-“ o. Ä. versandt und/oder in der Schule anwenden lassen (bitte beide Zahlen vorzugsweise wochenweise aufschlüsseln)? 3
3. In welchem Umfang erhielten Schulkinder von der Staatsregierung einen Selbsttest der Firma Roche, bei dem die Firma Roche vorschreibt, „ausschliesslich die Tupfer des Herstellers ‚Miraclean Technology‘ (korrekt: P/N 93050; nicht zu verwenden: P/N 96000)“ zu verwenden, denen aber für die Kinder genau dieses nicht zugelassene Teststäbchen der P/N 96000 beigelegt ist (bitte durch die Staatsregierung versendete/beauftragte Anzahl derartig unzulässig zusammengestellter Testkits und deren Empfängergruppen, die z. B. Schüler etc., angeben)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4. In welchem Umfang erhielten Schulkinder von der Staatsregierung einen Selbsttest der Firma Roche, bei dem die Firma Roche auf dem Beipackzettel vorschreibt „P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen“? 3
5. Wie wird die in 4 abgefragte Vorgabe der Firma Roche in bayerischen Schulen, z. B. Grundschulen, praktisch umgesetzt (bitte Herkunft der Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz offenlegen)? 3
6. Durch welche Rechtsgrundlagen ist es aus Sicht der Staatsregierung gedeckt, „Rapid-Antigen-Tests“ ohne Beipackzettel zu versenden und/oder Versionen zur Selbstanwendung zu versenden, die aber zur Selbstanwendung gar nicht zugelassen sind und/oder Kinder im schulisch geschützten Raum mit Stoffen aus den Gefahrengruppen „H317“; „H319“; „H412“; „P261“; „P273“; „P280“; „P333+P313“; „P337+P313“; „P362+P3643“ hantieren zu lassen (bitte jede Rechtsgrundlage für den Leser auffindbar offenlegen)? 3
7. Welche Abfallvorschriften gelten für die bayerischen Schulen, wenn sie diese bei Schülern anwenden (bitte Rechtsgrundlagen für Schulen insbesondere Grundschulen vollumfänglich offenlegen)? 5
8. Wie weichen diese Abfallvorschriften für Schulen von den Abfallvorschriften ab, die ein privater Anwender zu erfüllen hat (bitte Rechtsgrundlagen für Private vollumfänglich offenlegen)? 5

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
vom 10.06.2021

1. **Durch welche Rechtsgrundlagen sieht sich die Staatsregierung berechtigt, gesund wirkende Kinder, also Kinder ohne jegliche Symptome, pauschal und systematisch als potenzielle Ausscheider zu behandeln, um diese Kinder auf Basis dieser Spekulation in eine Situation zu versetzen, sich von diesem Verdacht durch einen „Selbsttest“ exkulpiert zu müssen und ihnen dabei den Eindruck zu vermitteln, als sei jedes von ihnen ein Gefahrenobjekt, das andere Menschen töten könnte (bitte jede Rechtsgrundlage für den Leser auffindbar offenlegen)?**

Gemäß § 18 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) dürfen nur Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder PoC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die Maßgabe, wonach der Präsenzunterricht nur nach Nachweis eines negativen Coronatests besucht werden darf, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof u. a. mit Beschluss vom 12.04.2021 (Az. 20 NE 21.926, abrufbar unter https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/20_ne_21.926_anonymisiert.pdf) als rechtmäßig und die Grundrechte von Schülerinnen und Schülern nicht verletzend bestätigt. Die genannten Regelungen sind seit Inkrafttreten des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) auch bundesrechtlich verankert: Hiernach ergibt sich bereits unmittelbar aus § 28b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG, dass eine Teilnahme am Präsenzunterricht nur für solche Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte möglich ist, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

- 2. An wie viele Eltern von schulpflichtigen Kindern in Bayern hat die Staatsregierung bisher Selbsttests – z. B. der Firma „SD Biosensor distributed by Roche REF No. 9901-NCOV-01G LOT No. QCO3901461 Buffer Lot: STEB 1020820-“ o.Ä. versandt und/oder in der Schule anwenden lassen (bitte beide Zahlen vorzugsweise wochenweise aufschlüsseln)?**

Die Schulen bekommen die zu verwendenden Selbsttests über die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt bzw. holen diese dort ab. Eine Auslieferung oder Verteilung an die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler erfolgt insofern nicht. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat insgesamt 9612000 Selbsttests der Firma Roche an die Kreisverwaltungsbehörden zur Verteilung an Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen ausgeliefert.

- 3. In welchem Umfang erhielten Schulkinder von der Staatsregierung einen Selbsttest der Firma Roche, bei dem die Firma Roche vorschreibt, „ausschliesslich die Tupfer des Herstellers ‚Miraclean Technology‘ (korrekt: P/N 93050; nicht zu verwenden: P/N 96000)“ zu verwenden, denen aber für die Kinder genau dieses nicht zugelassene Teststäbchen der P/N 96000 beigelegt ist (bitte durch die Staatsregierung versendete/beauftragte Anzahl derartig unzulässig zusammengestellter Testkits und deren Empfängergruppen, die z. B. Schüler etc., angeben)?**

Die Kreisverwaltungsbehörden erhielten mit Schreiben des StMGP vom 26.03.2021 (Az. G47b-G8000-2021/908-4) umfassende Informationen zur Auslieferung der Selbsttests für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen. Im Rahmen dieses Schreibens wurde u. a. ausführlich darauf hingewiesen, dass den Testkits der Firma Roche spezielle Swabs/Tupfer für den Abstrich im vorderen Nasenraum (sowie Gebrauchsanleitungen für Laien) zuzuordnen sind, da die ebenfalls enthaltenen längeren Swabs/Tupfer zur Abstrichnahme im hinteren Nasen-/Rachenraum durch professionelle Anwender dienen. Insofern wurde eine der Gebrauchsanweisung entsprechende Verwendung der Selbsttests sichergestellt.

- 4. In welchem Umfang erhielten Schulkinder von der Staatsregierung einen Selbsttest der Firma Roche, bei dem die Firma Roche auf dem Beipackzettel vorschreibt „P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen“?**
- 5. Wie wird die in 4 abgefragte Vorgabe der Firma Roche in bayerischen Schulen, z. B. Grundschulen, praktisch umgesetzt (bitte Herkunft der Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz offenlegen)?**
- 6. Durch welche Rechtsgrundlagen ist es aus Sicht der Staatsregierung gedeckt, „Rapid-Antigen-Tests“ ohne Beipackzettel zu versenden und/oder Versionen zur Selbstanwendung zu versenden, die aber zur Selbstanwendung gar nicht zugelassen sind und/oder Kinder im schulisch geschützten Raum mit Stoffen aus den Gefahrengruppen „H317“; „H319“; „H412“; „P261“; „P273“; „P280“; „P333+P313“; „P337+P313“; „P362+P3643“ hantieren zu lassen (bitte jede Rechtsgrundlage für den Leser auffindbar offenlegen)?**

Zum Lieferumfang bezüglich der Selbsttests der Firma Roche darf auf die Antwort zu Frage 2 Bezug genommen werden. Es handelt sich bei den von der Firma Roche vertriebenen Antigen-Schnelltests zur Laienanwendung (Selbsttest) der Marke SD Biosensor (SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test) um Selbsttests, welche durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur Eigenanwendung durch Laien zugelassen sind und welche auch für die Altersgruppe der Schülerinnen und Schüler zur Selbstanwendung freigegeben sind.

Die den Selbsttests beigefügte Pufferlösung besteht aus einem Gemisch mehrerer Substanzen. Bei einer davon handelt es sich um das Tensid Triton-X-100, welches zu der Familie der Octyl-/Nonylphenylethoxylate (OPE/NPE) gehört, da es Octoxinol 9 enthält, welches ein p-tert-Octylphenol-Derivat ist. Dieses Tensid wird in seiner Reinform als besonders besorgniserregender Stoff (SVHC) eingestuft. Unverdünnt kann er zu Hautreizungen und ernsthaften Augenverletzungen führen, weshalb sich auf der Packungsbeilage entsprechende Sicherheitshinweise befinden. Diese Hinweise müssen

nach den Vorgaben der REACH-Richtlinie in der Packungsbeilage aufgeführt werden, unabhängig von der Konzentration der OPE/NPE in einem Stoff und damit unabhängig von der Gefährlichkeit bei Körperkontakt.

In den Selbsttests findet sich dieses Tensid ausschließlich in der Pufferlösung. Diese Pufferlösung wird in vorkonfektionierten, verschlossenen Röhrchen geliefert, die für den Einzelgebrauch exakt vorgefüllt sind. Bei sachgemäßer Verwendung des Tests haben die Schülerinnen und Schüler keinen Kontakt mit der Pufferlösung, d. h. die Pufferlösung wird zu keinem Zeitpunkt im oder am Körper verwendet. Es sind keine Arbeitsschritte vorgesehen, die ein erhöhtes Expositionsrisiko darstellen.

Hinsichtlich der Besorgnis, dass bei Schülern auch ein unsachgemäßer Gebrauch der Testbestandteile möglich ist, ist zu beachten, dass die Tenside in der Pufferlösung in einer Konzentration von *nur* 1,5 Prozent enthalten sind. Die Konzentration ist daher so gering, dass es gemäß dem Sicherheitsdatenblatt zum „SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test 25 T. (en)“ der Roche Diagnostics Deutschland GmbH *nicht* zu schweren oder schwersten Augenschäden kommen könnte. Wie auch der Homepage der Firma Roche zu entnehmen ist, besteht durch die sehr niedrige Konzentration des Tensids in der Pufferlösung selbst bei unsachgemäßen Gebrauch – wie beispielsweise dem versehentlichen Kontakt der Lösung mit der Haut – keine besondere Gesundheitsgefahr.

Die Firma Roche hat sich öffentlich dahin gehend geäußert, dass für das in der Pufferlösung enthaltene Tensid die gemessenen akuten oralen und dermalen Toxizitäten (LD50) 1900–5000 Milligramm pro Kilogramm seien. In der Pufferlösung seien 5,25 Milligramm enthalten, das entspräche 0,26 Milligramm pro Kilogramm, wenn ein Kind, ausgehend von 20 Kilogramm Körpergewicht, die Pufferlösung komplett verschlucken würde. Eine Aufnahme dieser Menge entspräche einer Dosis, die 7300-fach geringer als der niedrigste LD50 Wert ist.

Aus Sicht des BfArM ist das Kontakt- und somit Verletzungsrisiko mit dem Tensid bei sachgemäßer Handhabung gering.

Den Empfehlungen des Herstellers entsprechend erfolgt die Durchführung der Selbsttests durch die Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht der Lehrkraft. Die in den jeweiligen Testsets enthaltene Gebrauchsanleitung der Tests ist zu beachten. Grundvoraussetzung für die Durchführung der Tests ist, dass sich die Lehrkraft zunächst selbst sorgfältig auf die Durchführung vorbereitet, sich mit den Herstellerangaben vertraut macht, ggf. den Hygienebeauftragten zur Unterstützung heranzieht und im Anschluss daran die Schülerinnen und Schüler mit altersangemessenen Erläuterungen für die Testdurchführung instruiert und auch auf mögliche Gefahren (v. a. Vermeiden von Haut- und Augenkontakt mit der Pufferlösung etc.) hinweist und erläutert, welche Maßnahmen gemäß Herstellerangaben zu ergreifen sind, falls sich ein Missgeschick ereignen sollte. Den Schulen und Lehrkräften wurden in Vorbereitung des Testkonzepts zahlreiche Materialien (Kurzanleitungen der Hersteller, Erklärvideos, FAQ etc.) zur Verfügung gestellt sowie auf die Möglichkeit verwiesen, die Unterstützung von Hilfsorganisationen, beispielsweise durch ergänzende Kurzanleitungen, in Anspruch zu nehmen. Diese Materialien sind auch über die Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus einsehbar (vgl. <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7230/selbst-tests-fuer-bayerische-schuelerinnen-und-schueler.html> sowie <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>). Vor dem Hintergrund der Auffassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), wonach das Kontakt- und somit Verletzungsrisiko mit dem Tensid bei sachgemäßer Handhabung gering sei, wurden im Vergleich zum Gebrauch von Selbsttests anderer Hersteller keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen getroffen bzw. wurde von der Staatsregierung keine Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. Grundvoraussetzung für die sichere Durchführung der Selbsttests war und ist – wie soeben dargestellt – eine gründliche Vorbereitung der Lehrkraft unter Zuhilfenahme der zur Verfügung gestellten Materialien.

Die Einführung der aktuellen Selbsttest-Strategie an den bayerischen Schulen gingen umfangreiche Abstimmungen insbesondere mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) voraus. Aufgrund dessen fachlicher Einschätzung sind StMGP und Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) gemeinsam zur der Einschätzung gelangt, dass nichts dagegen spricht, den Selbsttest der Firma Roche auch weiterhin für die Testungen an Schulen einzusetzen. Unabhängig davon stehen aber derzeit keine weiteren Verteilungen des Selbsttests der Firma Roche mehr an, da der Liefervertrag zwischenzeitlich ausgelaufen ist.

7. **Welche Abfallvorschriften gelten für die bayerischen Schulen, wenn sie diese bei Schülern anwenden (bitte Rechtsgrundlagen für Schulen insbesondere Grundschulen vollumfänglich offenlegen)?**
8. **Wie weichen diese Abfallvorschriften für Schulen von den Abfallvorschriften ab, die ein privater Anwender zu erfüllen hat (bitte Rechtsgrundlagen für Private vollumfänglich offenlegen)?**

Sämtliche der an den Schulen zum Einsatz kommenden Testkits sind – wie jeweils auch aus den bereits angesprochenen Kurzanleitungen der Hersteller hervorgeht – gut verpackt, d. h. in einem reißfesten und dichten Müllbeutel gemeinsam mit anderen Haushaltsabfällen und entsprechend der örtlichen Bestimmungen im Haus- bzw. Restmüll, zu entsorgen. Besonderheiten gegenüber der Anwendung im privaten Bereich ergeben sich insofern nicht.